VGH München, Urteil v. 14.10.2026 – 16a D 24.1807

Titel:

Aberkennung des Ruhegehalts wegen vorsätzlicher Verschleierung von Erwerbseinkünften durch Ruhestandsbeamten

Normenketten:

BayBeamtVG Art. 10 Abs. 2 S. 1
StGB § 20, § 21
BayBG Art. 77 Nr. 4
BayDG Art. 13, Art. 14
BeamtStG § 47 Abs. 2 S. 1, S. 3
StPO § 153a

Leitsätze:

1. Verschweigt ein Ruhestandsbeamter vorsätzlich erhebliche Erwerbseinkünfte gegenüber der Pensionsbehörde und macht wiederholt unrichtige Angaben, rechtfertigt dies regelmäßig die Aberkennung des Ruhegehalts wegen endgültigen Vertrauensverlusts. (Rn. 39 – 41) (Rn. 53) (Rn. 59) (Rn. 72) (redaktioneller Leitsatz)
2. Für die disziplinarrechtliche Beurteilung eines Dienstvergehens gelten für Ruhestandsbeamte dieselben Maßstäbe wie für aktive Beamte. Der Eintritt in den Ruhestand ist daher kein Grund, das Dienstvergehen anders zu beurteilen. (Rn. 57) (redaktioneller Leitsatz)
3. Anerkannte Milderungsgründe wie wirtschaftliche Notlage, verminderte Schuldfähigkeit oder freiwillige Schadenswiedergutmachung können die Höchstmaßnahme nur ausschließen, wenn sie das Gewicht des Dienstvergehens erheblich herabsetzen; bloße Rückzahlung auf Rückforderungsbescheid genügt hierfür nicht. (Rn. 63 – 70) (redaktioneller Leitsatz)
4. Die Einstellung des Strafverfahrens gegen eine Auflage gemäß § 153a StPO steht der disziplinarrechtlichen Verhängung der Höchstmaßnahme nicht entgegen. Hat ein Ruhestandsbeamter durch eine schuldhafte Pflichtverletzung – unabhängig von ihrer strafrechtlichen Bewertung – das Vertrauensverhältnis zu seinem Dienstherrn zerstört, muss das Ruhestandsverhältnis aufgelöst werden. (Rn. 76) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Aberkennung des Ruhegehalts, Dienstvergehen, Vertrauensverlust, Pflichtverletzung, Disziplinarmaßnahme, Milderungsgründe, Verhältnismäßigkeit, Polizeiobermeister a.D., Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes Falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Bezug von Versorgungsleistungen Verletzung von versorgungsrechtlichen Anzeige- und Mitwirkungspflichten, Ruhestandsbeamter, Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, falsche Angaben, Bezug von Versorgungsleistungen, Verletzung von versorgungsrechtlichen Anzeige- und Mitwirkungspflichten

Vorinstanz:

VG Ansbach, Urteil vom 24.07.2024 – 12b D 21.1003

Tenor

I. Die Berufung wird zurückgewiesen.

II. Der Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Tatbestand

1
Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach, mit dem ihm das Ruhegehalt aberkannt wurde.

2

Der 1985 geborene Beklagte erwarb im Juli 2001 den qualifizierenden Hauptschulabschluss und im Juli 2003 den Wirtschaftsschulabschluss. Mit Wirkung vom 1. März 2005 wurde er in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und zum Polizeimeisteranwärter ernannt. Mit Wirkung vom 1. März 2006 erfolgte die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe und die Ernennung zum Polizeioberwachtmeister. Die Anstellungsprüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst bestand der Beklagte mit der Gesamtprüfungsnote ausreichend (3,69; Platzziffer 118 von 135 Prüfungsteilnehmern). Daraufhin wurde er zum 1. September 2007 zum Polizeimeister ernannt. Die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgte mit Wirkung zum 1. September 2009. Mit Wirkung vom 1. September 2010 wurde er zum Polizeiobermeister befördert. Nachdem er seit dem 2. September 2011 durchgehend krankgeschrieben war, wurde er mit Wirkung ab 1. Januar 2013 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt.

3
In seiner Probezeitbeurteilung 2009 erhielt der Beklagte im Gesamturteil 8 Punkte, in seiner periodischen Beurteilung 2011 das Gesamtprädikat von 5 Punkten.

4
Der Beklagte ist seit 1. Juli 2011 mit einer amerikanischen Staatsbürgerin verheiratet und nach eigenen Angaben Vater von vier Kindern. Am 18. April 2017 hat er die amerikanische Staatsangehörigkeit erworben.

5
Mit Bescheid vom 26. Juni 2013 setzte das Landesamt für Finanzen auf der Grundlage der Angaben des Beklagten dessen Versorgungsbezüge ab 1. Januar 2013 fest. Ab dem 1. September 2017 wurden dem Beklagten die Versorgungsbezüge wegen angeforderter, aber nicht abgegebener Erklärungen zum Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen schrittweise in Höhe von 20%, 50%, 80% und seit 1. Juni 2018 in voller Höhe entzogen.

6
Mit Ausnahme der streitgegenständlichen Vorwürfe ist der Beklagte straf- und disziplinarrechtlich nicht vorbelastet.

7
Nach einer am 29. März 2012 eingegangenen anonymen Anzeige wurde gegen den Beklagten kriminalpolizeilich wegen des Verdachts auf Betrug durch Nichtangabe eines Erwerbseinkommens durchgeführt. Dieser Verdacht bezog sich zunächst auf eine Beschäftigung des Beklagten bei einer Polizeibehörde der Vereinigten Staaten von Amerika, später darauf, dass der Beklagte als Personenschützer tätig sein könne.

8
Nach einem Rechtshilfeersuchen teilten amerikanische Ermittlungsbehörden mit Schreiben vom 29. Juni 2018 mit, dass der Beklagte im Juni 2012 ein Zertifikat für eine berufliche Tätigkeit in den USA erworben und seit September 2012 in den USA bei privaten Unternehmen im Bereich „Loss Prevention/Security“ gearbeitet habe. Außerdem übermittelten sie Erkenntnisse zu den seit 15. November 2012 bis 31. Dezember 2017 erzielten Einkünften des Beklagten.

9
Mit Schreiben vom 3. Dezember 2018 leitete der Kläger ein Disziplinarverfahren gegen den Beklagten wegen des Verdachts der Verletzung der Pflicht zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Angaben aufgrund der Nichtangabe seines Erwerbseinkommens und der Nichtabgabe angeforderter Erklärungen zur Überprüfung der Berechtigung des Leistungsbezugs ein und setzte es bis zum Abschluss des Strafverfahrens aus.

10
Mit Bescheid vom 14. Februar 2019 kürzte das Landesamt für Finanzen rückwirkend ab dem 1. Januar 2013 die Versorgungsbezüge des Beklagten wegen des Bezugs von Erwerbseinkommen und forderte überzahlte Versorgungsbezüge in Höhe von 81.633,84 Euro zurück. Sein hiergegen gerichteter Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 5. August 2019 zurückgewiesen. Am 21. August 2019 zahlte der Beklagte den geforderten Betrag zurück.

11

Mit Verfügung vom 14. Mai und 2. Juni 2020 wurde vorläufig von der Erhebung der öffentlichen Klage gemäß § 153a StPO unter der Auflage einer Geldzahlung in Höhe von 9.000,00 Euro in drei monatlichen Raten abgesehen.

12
Mit Schreiben vom 21. Juli 2020 setzte der Kläger das Disziplinarverfahren fort.

13
Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 13. November 2020 äußerte sich der Beklagte. Es liege durch ihn keine vorsätzliche Irrtumserregung vor. Er sei vom Landesamt für Finanzen mit Schreiben vom 14. Januar 2013 über seine Mitteilungspflichten belehrt worden. Darin sei er danach gefragt worden, ob er neben dem Ruhegehalt weitere Bezüge aus einer öffentlichen Kasse beziehe. Er habe dies so verstehen müssen, dass lediglich Erwerbseinkommen aus einer öffentlichen Kasse anzugeben gewesen seien. Solche Einkünfte habe der Beklagte aber in den USA niemals bezogen. Er habe nicht erkennen können, dass von ihm andere Auskünfte geschuldet worden seien. Ferner berief sich der Beklagte darauf, wegen einer psychischen Erkrankung aus dem Polizeidienst entlassen worden zu sein und sich weiterhin in psychotherapeutischer Behandlung zu befinden. Trotz der Hinweise auf sein Erwerbseinkommen sei der Beklagte nie konkret angehört und darauf hingewiesen worden, dass er einen falschen Hinweis erhalten habe. Während des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens seien die Versorgungsbezüge weiter bezahlt worden. Vor diesem Hintergrund könne ein rechtlich relevanter täuschungsbedingter Irrtum bei den zuständigen Behörden nicht vorgelegen haben. Die aus den USA im Wege der Rechtshilfe erlangten Auskünfte dürften nicht verwertet werden, weil sie sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung verletzten.

14
Mit Schreiben vom 16. März 2021 wurde ihm das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen bekannt und Gelegenheit zu einer abschließenden Äußerung gegeben. Mit Schreiben seines Verfahrensbevollmächtigten vom 15. April 2021 bestritt der Beklagte weiterhin ein Dienstvergehen begangen zu haben, weil er nicht vorsätzlich falsche oder pflichtwidrig unvollständige Angaben gemacht habe. Es sei richtig, dass er im Sicherheitsgewerbe tätig sei. Diese Tätigkeit sei aber nicht polizeiähnlich.

15
Am 26. Mai 2021 hat der Kläger vor dem Verwaltungsgericht Ansbach gegen den Beklagten Disziplinarklage gerichtet auf die Aberkennung des Ruhegehalts erhoben.

16
Darin wurde dem Beklagten vorgeworfen, dass er gegenüber dem Landesamt für Finanzen am 5. März 2013 in einem Formular erklärt habe, keine Einkünfte zu erzielen. Mit Bescheid vom 26. Juni 2013 habe die zuständige Pensionsbehörde auf Grundlage dieser Angaben seine ab dem 1. Januar 2013 laufenden Versorgungsbezüge festgesetzt und den Beklagten ausdrücklich auf seine Anzeige- und Mitteilungspflichten hingewiesen. Mit einer weiteren Erklärung vom 11. Februar 2014 habe er erneut angegeben, über keine Einkünfte zu verfügen.

17
Bereits im Juni 2012, also noch vor seiner Ruhestandsversetzung und seinem Umzug in die USA, habe er ein „General Educational Development Certificate“ absolviert, um sich für eine adäquate berufliche Tätigkeit in den USA bewerben zu können. Seinen Wohnsitz habe er laut Mitteilung vom 21. Februar 2013 ab dem 4. Februar 2013 in die USA verlegt.

18
Ab September 2012 habe er für das Unternehmen … gearbeitet und ab dem 15. November 2012 sei er bei … … … * … als Personenschützer in Vollzeit beschäftigt gewesen. Die Tätigkeit als Personenschützer, welche er bereits zu einem Zeitpunkt ausgeübt habe, in dem er gegenüber seinem Dienstherrn vollständig dienstunfähig gewesen und aufgrund der nicht absehbaren Dauer der Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sei, erfordere eine hohe physische und psychische Belastbarkeit.

19
Bei … … … * … habe er in der Zeit vom 15. November 2012 bis 31. Dezember 2017 ein Mindesteinkommen in Höhe von 380.860,87 US-Dollar erzielt. Diese Einkünfte überstiegen die erlaubte Zusatzeinkommensgrenze von monatlich 1.588,88 Euro bei weitem und hätten zur vollständigen Kürzung

des Ruhegehalts geführt. Dem Freistaat Bayern sei hierdurch ein Schaden wegen der gezahlten Ruhegehaltsleistungen in Höhe von 81.633,84 Euro entstanden.

20
Der Aufforderung der Pensionsbehörde zur Vorlage der Erklärung zum Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen (Anwendung der Ruhensvorschrift gemäß Art. 83 BayBeamtVG), der E-Erklärung (Überprüfung ehegattenbezogener Leistungen) und der Jahresbescheinigung (amtliche Lebensbescheinigung von im Ausland lebenden Versorgungsempfängern) jeweils mit Schreiben vom 13. Januar 2017, 17. März 2017, 12. April 2017, 19. Juli 2017, 16. August 2017, 23. Oktober 2017, 15. November 2017, 7. Februar 2018 und 13. Februar 2018 sei er nicht nachgekommen.

21
Das Verwaltungsgericht hat mit Urteil vom 24. Juli 2024 gegen den Beklagten auf die Disziplinarmaßnahme der Aberkennung des Ruhegehalts erkannt.

22
Das Disziplinarverfahren habe in formeller Hinsicht keine Mängel aufgewiesen. Die dem Beklagten in der Disziplinarklage zur Last gelegten Vorwürfe seien zur vollen Überzeugung der Kammer erwiesen. Die Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a StPO räume den Tatverdacht gegen ihn nicht aus. Die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse seien verwertbar. Es bestehe kein Beweisverwertungsverbot. Es habe ein ausreichender Anfangsverdacht für ein Rechtshilfeersuchen bestanden. Im Übrigen habe der Beklagte im Rahmen der abschließenden Anhörung eingeräumt, dass er in den Vereinigten Staaten von Amerika berufstätig und für die Sicherheit einer wohlhabenden Familie zuständig sei. Der Beklagte habe angesichts der eindeutigen Belehrungen vorsätzlich unrichtige Angaben gemacht. Er könne sich spätestens seit März 2013 nicht mehr auf den Hinweis des Landesamts für Finanzen vom 14. Januar 2013 berufen. Für eine gegenteilige telefonische Auskunft durch das Landesamt für Finanzen seien keine Anhaltspunkte in den Akten zu finden. Eine positive Kenntnis über das Erwerbseinkommen des Beklagten lasse sich den Akten ebenfalls nicht entnehmen. Ein Telefonvermerk vom 19. September 2013 deute lediglich darauf hin, dass der Beklagte mutmaßlich eine Erwerbstätigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika ausübe. Ein vermeidbarer Verbotsirrtum liege beim Beklagten nicht vor, zumal er wiederholt und nachhaltig über seine Mitteilungspflichten belehrt worden sei.

23
Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung eingelegt. Er trägt im Berufungsverfahren im Wesentlichen Folgendes vor.

24
Es fehle an einer vorsätzlichen Pflichtverletzung. Er sei davon ausgegangen, lediglich Einkünfte aus öffentlichen Kassen angeben zu müssen. Er habe sich wiederholt an das Landesamt für Finanzen gewandt und um Überprüfung gebeten, ob seine Angaben vollständig und richtig seien. Nachdem ihm dies bestätigt worden sei, habe er darauf vertraut, nicht gegen beamtenrechtliche Pflichten zu verstoßen. Sein Verhalten könne allenfalls als fahrlässig gewertet werden. Der im Urteil des Verwaltungsgerichts erwähnte Telefonvermerk vom 19. September 2023 sei möglicherweise unvollständig.

25
Die Aberkennung des Ruhegehalts verstoße gegen das Übermaßverbot, sie sei weder erforderlich noch angemessen. Für eine mildere Bewertung spreche, dass er strafrechtlich nicht verurteilt, sondern das sachgleiche Strafverfahren gemäß § 153a Abs. 1 StPO gegen Zahlung von 9.000,00 Euro eingestellt worden sei. § 153a StPO setze voraus, dass die Schwere der Schuld einer Einstellung nicht entgegenstehe; es könne daher allenfalls von einer Schuld im mittleren Bereich ausgegangen werden. Dass Straf- und Disziplinarrecht unterschiedliche Zwecke verfolgten, rechtfertige keine abweichende Gewichtung. Da das Ausmaß der Vertrauensbeeinträchtigung auch anhand der strafrechtlichen Sanktion zu beurteilen sei, sei die Aberkennung des Ruhegehalts angesichts der Einstellung des Strafverfahrens nicht gerechtfertigt. Auf den Beklagten könne als Ruhestandsbeamten nicht mehr spezialpräventiv eingewirkt werden. Generalpräventive Gründe allein könnten aber nie zu einer Erhöhung der Disziplinarmaßnahme führen.

26
Schließlich sprächen auch sein Persönlichkeitsbild und sein bisheriges Verhalten gegen die Höchstmaßnahme. Er sei disziplinarrechtlich nicht vorbelastet und seinen dienstlichen Pflichten bis zum

Eintritt in den Ruhestand beanstandungsfrei nachgekommen. Zudem habe er sich in psychotherapeutische Behandlung begeben, die Rückforderung unverzüglich erfüllt und insgesamt ein Persönlichkeitsbild gezeigt, nach dem das ihm vorgeworfene Verhalten als persönlichkeitsfremd erscheine. Auch die ausgebliebene strafrechtliche Verurteilung sei insoweit als entlastendes Indiz zu berücksichtigen. Daher sei das Vertrauensverhältnis noch nicht vollständig zerstört.

27
Der Beklagte beantragt,

28
das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach aufzuheben und den Beklagten freizusprechen,

29
hilfsweise unter Abänderung von Ziffer 1 des Urteils des Bayerischen Verwaltungsgerichts Ansbach gegen den Beklagten auf eine mildere Disziplinarmaßnahme als die Aberkennung des Ruhegehaltes zu erkennen.

30
Der Kläger beantragt,

31
die Berufung zurückzuweisen.

32
Er verteidigt das angefochtene Urteil.

33
Der Senat hat am 14. Oktober 2026 mündlich verhandelt. Hierzu wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

34
Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die vorgelegten Behörden- und Gerichtsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

35
Die zulässige Berufung des Beklagten hat keinen Erfolg.

36
Das Verwaltungsgericht hat dem Beklagten zu Recht das Ruhegehalt aberkannt (Art. 13 BayDG), da er durch das ihm vorgeworfene Verhalten ein einheitliches schweres Dienstvergehen begangen hat. Durch dieses Dienstvergehen hat der Beklagte das Vertrauen des Dienstherrn und der Allgemeinheit endgültig verloren. Die Disziplinarmaßnahme ist auch unter Berücksichtigung seines Persönlichkeitsbildes und bei Abwägung aller für und gegen ihn sprechenden Gesichtspunkte geboten und nicht unverhältnismäßig.

37
1. In tatsächlicher Hinsicht legt der Senat seiner disziplinarrechtlichen Beurteilung die Feststellungen zum äußeren Geschehen im angefochtenen verwaltungsgerichtlichen Urteil zugrunde, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen wird (Art. 3 BayDG i.V.m. § 130b Satz 1 VwGO).

38
Auf ein Verwertungsverbot bezüglich der behördlichen Tatsachenermittlung kann sich der Beklagte schon deshalb nicht berufen, weil die gerichtlichen Feststellungen zu der von ihm ausgeübten und ihm vorgeworfenen Tätigkeit als Security-Mitarbeiter auch darauf beruhen, dass er diese Berufstätigkeit und mithin die damit erzielten Erwerbseinkünfte in seiner schriftlichen Stellungnahme im Disziplinarverfahren eingeräumt hat. Im Übrigen wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts im angegriffenen Urteil (UA S. 12 f.) verwiesen.

39
2. Auf der Grundlage der erhobenen Feststellungen hat der Beklagte durch die schuldhafte Verletzung der ihm als Ruhestandsbeamten obliegenden Pflichten gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 und 3 BeamtStG in Verbindung mit Art. 77 Nr. 4 BayBG ein Dienstvergehen begangen, das bei einer Gesamtwürdigung

sämtlicher maßgeblichen Umstände nach Art. 14 BayDG zur Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13 BayDG) führt.

40
2.1 Versorgungsberechtigte haben der Pensionsbehörde unverzüglich alle Tatsachen anzugeben, die für die Versorgung erheblich sind, sowie Änderungen in den Verhältnissen, die für die Versorgung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Versorgung Erklärungen abgegeben worden sind, mitzuteilen (Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayBeamtVG).

41
Der Beklagte hat im Zusammenhang mit dem Bezug von Versorgungsbezügen pflichtwidrig unvollständige Angaben gemacht, weil er entgegen seiner gesetzlichen Verpflichtung nach Art. 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayBeamtVG sein Erwerbseinkommen aus der Tätigkeit bei dem Unternehmen … … … * … nicht angezeigt hat. Darüber hinaus hat er falsche Angaben im Zusammenhang mit dem Bezug von Versorgungsbezügen gemacht, weil er am 5. März 2013, 11. Februar 2014, 1. April 2015 und 13. Februar 2016 jeweils auf von ihm unterzeichneten Formularen gegenüber dem Landesamt für Finanzen wahrheitswidrig erklärt hat, kein Erwerbseinkommen zu haben.

42
2.2 Der Senat ist davon überzeugt, dass der Beklagte im Zeitpunkt der jeweiligen Handlungen bzw. Unterlassungen Vorsatz auch bezüglich der Pflichtwidrigkeit seines Handelns hatte. Dies folgt daraus, dass er in den von ihm am 5. März 2013, 11. Februar 2014, 1. April 2015 und 13. Februar 2016 unterzeichneten Formularen über den Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen ausdrücklich angekreuzt hat, kein Erwerbseinkommen zu haben. Der Beklagte kann sich diesbezüglich nicht mit dem Vortrag verteidigen, dass er die Formulare nicht aufmerksam gelesen habe. Denn er hat auch die in diesen Formularen enthaltene Erklärung unterzeichnet, dass er die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben versichere und er sich seiner Pflicht bewusst sei, entsprechende Änderungen mitteilen zu müssen. An dieser Versicherung muss sich der Beklagte festhalten lassen, selbst wenn er sie unbesehen unterzeichnet hätte. Denn dann hätte er zumindest billigend in Kauf genommen, falsche Angaben gemacht zu haben.

43
Sein Vorbringen, geglaubt zu haben, dass er nur Einkünfte aus öffentlichen Kassen angeben müsse, wertet der Senat als unglaubhaft. Denn zunächst entspricht es entgegen der Behauptung des Beklagten nicht der Wahrheit, dass er fehlerhaft belehrt worden wäre. Ihm wurden unter dem 14. Januar vier Unterlagen zum vollständigen und gewissenhaften Ausfüllen und Zurücksenden übersandt. Dass er am 21. Februar 2013 u.a. das Formular „Rückantwort – Anschreiben bei Ruhestandsbeginn“ unterzeichnet hat, in dem er danach gefragt wurde, ob er neben dem Ruhegehalt weitere Bezüge aus einer öffentlichen Kasse beziehe, lässt den Schluss, dass er nunmehr in allen anderen Formularen trotz deren anders lautenden Wortlauts nur noch nach Einkünften aus öffentlichen Kassen gefragt werde, nicht zu.

44
Auch der Umstand, dass das Formular „Erklärung über den Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen“ in dem am 21. Februar 2013 unterzeichneten Formular „Rückantwort“ als Anlage genannt wird, ist nicht geeignet, die angebliche Schlussfolgerung des Beklagten, dass sich die Fragen in den als Anlage beigefügten Formularen stets nur auf Einkünfte aus öffentlichen Kassen bezögen, nachvollziehbar zu machen. Zudem hat der Beklagte zwar in dem von ihm am 21. Februar 2013 unterzeichneten Formular angekreuzt, dass er die Erklärung über den Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen als Anlage beigefügt hätte. Tatsächlich hat er es aber zunächst unterlassen, dieses Formular zurückzusenden. Erst nach einer Erinnerung des Landesamtes für Finanzen vom 25. Februar 2013 per E-Mail hat er dieses Formular am 5. März 2013 ausgefüllt und zurückgesendet. Hieraus ergibt sich, dass der Beklagte die Formulare nicht zeitgleich oder in einem nahen zeitlichen Zusammenhang ausgefüllt hat. Er hat das entscheidende Formular vielmehr erst später und unabhängig vom ersten Formular ausgefüllt. Bereits das spricht dagegen, dass er beim Ausfüllen des zweiten Formulars noch vom Inhalt des ersten beeinflusst war. Das Formular über den Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen enthält außerdem eingangs eine ausführliche Erläuterung, welche Einkünfte unter den Begriff „Erwerbseinkommen“ fallen. Diese Erläuterung schließt schon für sich genommen die Fehlvorstellung aus, dass damit nur Einkünfte aus einer öffentlichen Kasse gemeint sein könnten.

45

Der Umstand, dass es der Beklagte entgegen seiner durch Ankreuzen erfolgten Angabe zu den zurückgesandten Anlagen anfänglich unterlassen hat, das Formular über den Bezug von Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zurückzusenden, lässt sich als Indiz werten, dass er es zunächst vermeiden wollte, diesbezüglich Angaben zu machen. Erst nach einer Erinnerung und weil die Festsetzung des Ruhegehalts hiervon abhing, hat er das Formular mit der Falschangabe übermittelt.

46
Vor diesem Hintergrund liegt es fern, dass der Beklagte vom Landesamt für Finanzen eine fehlerhafte Auskunft erhalten hat. Hierfür konnte er dementsprechend keine Beweise vorlegen. Die von ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat vorgelegten E-Mails enthalten keine entsprechende fehlerhafte Auskunft. Stattdessen ergibt sich aus den Akten, dass ihm auf eine Frage zu seinen Mieteinnahmen ausdrücklich per E-Mail vom Landesamt für Finanzen am 11. Juli 2013 geantwortet wurde: „Zu den mitteilungspflichtigen Einkünften i.S. Art. 83 BayBeamtVG gehören u.a. Erwerbseinkünfte aus einem Arbeitsverhältnis, aus einer selbständigen Tätigkeit oder angemeldetem Gewerbebetrieb. Nicht mitteilungspflichtig sind u.a. Mieteinnahmen aus Haus- oder Wohnungseigentum. Wenn Sie nur die Mieteinnahmen haben, ist das Formular ‚Erklärung über den Bezug von Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen' korrekt ausgefüllt.". Spätestens nach dieser Auskunft hat es dem Beklagten einleuchten müssen, dass nicht nur Erwerbseinkünfte aus einer öffentlichen Kasse mitteilungspflichtig sind. Diese E-Mail widerlegt zugleich die Behauptung des Beklagten, die Auskunft erhalten zu haben „alles richtig ausgefüllt" zu haben. Vielmehr wird er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das genannte Formular nur dann korrekt ausgefüllt sei, wenn er nur Mieteinnahmen habe. Dem Beklagten war aber bewusst, dass er zusätzlich Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis erhält.

47
Die Frage nach seinen Mieteinnahmen widerlegt zudem die Behauptung des Beklagten, er sei davon überzeugt gewesen, nur Einkünfte aus öffentlichen Kassen angeben zu müssen. Denn bei seinen Mieteinnahmen handelte es sich nicht um Einkünfte aus einer öffentlichen Kasse. Wäre er wirklich davon überzeugt gewesen, nur Einkünfte aus öffentlichen Kassen angeben zu müssen, hätte er keinen Grund gehabt diese Frage zu stellen.

48
Überdies wurde der Beklagte in seinen Bezügemitteilungen ab dem 14. Februar 2013 jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen, welche Einkünfte er mitzuteilen habe. Diese Hinweise benennen ausdrücklich Tätigkeiten innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes. Vor diesem Hintergrund ist es auszuschließen, dass sich der Beklagte seiner Mitteilungspflicht nicht bewusst gewesen wäre.

49
Nachdem er von dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren erfahren hatte, hat er es sogar nach eigenen Angaben bewusst, also vorsätzlich, unterlassen, Erklärungen über seine Erwerbseinkünfte abzugeben. Insbesondere ist er den an ihn gerichteten Aufforderungen des Landesamtes für Finanzen aus den Jahren 2017 und 2018 nicht nachgekommen. Damit hat er weiterhin die für ihn ungünstigen Umstände verschwiegen und wissentlich trotz seiner Erwerbseinkünfte aus seiner Berufstätigkeit unrechtmäßig Versorgungseinkünfte aus seinem früheren Beamtenverhältnis bezogen.

50
2.3 Für das dienstpflichtwidrige Verhalten des Beklagten liegen keine Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe vor.

51
Dem Beklagten fallen auch die Dienstpflichtverletzungen durch die nach seiner Kenntnis vom Ermittlungsverfahren unterlassenen Angaben zu seinen Einkünften und die sich hieraus ergebende Erhöhung der Überzahlung zur Last. Er kann sich nicht zu seiner Entlastung darauf berufen, dass er ab dem Zeitpunkt seiner Kenntnis von dem gegen ihn gerichteten Ermittlungsverfahren keine Angaben gegenüber dem Landesamt für Finanzen gemacht hat, um sich hierdurch hinsichtlich der früheren Falschangaben nicht selbst zu belasten.

52
Der sogenannte Nemo-tenetur-Grundsatz begründet grundsätzlich nur das Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen. Er bietet jedoch keine allgemeine Rechtfertigung dafür, weitere Straftaten (oder bezogen auf

das Disziplinarverfahren: weitere Dienstpflichtverletzungen) zur Verschleierung der eigenen Tat zu begehen. Der Beklagte wurde hierdurch nicht von seiner Pflicht zu wahrheitsgemäßen und vollständigen Auskünften über sein aktuelles Erwerbseinkommen entbunden.

53
3. Dem Beklagten ist wegen des von ihm begangenen (einheitlichen) Dienstvergehens das Ruhegehalt abzuerkennen.

54
Welche Disziplinarmaßnahme erforderlich ist, richtet sich gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 BayDG insbesondere nach der Schwere des Dienstvergehens, der Beeinträchtigung des Vertrauens des Dienstherrn oder der Allgemeinheit, dem Persönlichkeitsbild und dem bisherigen dienstlichen Verhalten. Aus den gesetzlichen Vorgaben folgt die Verpflichtung, die Disziplinarmaßnahme aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller im Einzelfall belastenden und entlastenden Gesichtspunkte zu bestimmen. Dies entspricht dem Zweck der Disziplinarbefugnis als einem Mittel der Sicherung der Funktion des öffentlichen Dienstes. Danach ist Gegenstand der disziplinarrechtlichen Betrachtung und Wertung die Frage, welche Disziplinarmaßnahme in Ansehung der Persönlichkeit des Beamten geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrechtzuerhalten (BVerwG, U.v. 2.12.2021 – 2 A 7.21 – juris Rn. 46 m.w.N.).

55
Die genannten Bemessungskriterien sind mit dem ihnen im Einzelfall zukommenden Gewicht zu ermitteln und in die Entscheidung einzustellen, um dem im Disziplinarverfahren geltenden Schuldprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) zu genügen. Die Disziplinarmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller be- und entlastenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zum Verschulden des Beamten stehen (BVerwG, U.v. 25.7.2013 – 2 C 63.11 – juris Rn. 13 m.w.N.; OVG NW, U.v. 18.9.2019 – 3d A 86/18.O – juris Rn. 46 f.). Je schwerer das Dienstvergehen wiegt, desto näher liegt die Prognose, dass ein Beamter das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat (BVerwG, U.v. 28.7.2011 – 2 C 16.10 – juris Rn. 31 m.w.N.; OVG NW, U.v. 18.9.2019 – 3d A 86/18.O – juris Rn. 48 f.).

56
Das Ruhegehalt ist zwingend abzuerkennen, wenn der Beamte im aktiven Dienst aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayDG). Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis ist zwingend auszusprechen, wenn der Beamte durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayDG).

57
Für Ruhestandsbeamte, die ein Dienstvergehen im Sinne von § 47 Abs. 2 BeamtStG i.V.m. Art. 77 BayBG begangen haben, gelten für diese Dienstvergehen dieselben Maßstäbe wie für aktive Beamte. Der Eintritt in den Ruhestand ist daher kein Grund, unabhängig davon, ob er in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren steht, die Dienstvergehen anders zu beurteilen (BayVGH, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 51 m.w.N.).

58
Bei der Auslegung des Begriffs „Schwere des Dienstvergehens“ ist vor allem auf das Eigengewicht der Verfehlung abzustellen. Hierfür können bestimmend sein: objektive Handlungsmerkmale (insbesondere Eigenart und Bedeutung der Dienstpflichtverletzung, z.B. Kern- oder Nebenpflichtverletzung, sowie besondere Umstände der Tatbegehung, z.B. Häufigkeit und Dauer eines wiederholten Fehlverhaltens), subjektive Handlungsmerkmale (insbesondere Form und Gewicht der Schuld des Beamten, Beweggründe für sein Verhalten) und unmittelbare Folgen des Dienstvergehens für den dienstlichen Bereich und für Dritte (z.B. materieller Schaden). Das Dienstvergehen ist nach der festgestellten Schwere einer der im Katalog des Art. 6 BayDG aufgeführten Disziplinarmaßnahmen zuzuordnen. Davon ausgehend kommt es darauf an, ob Erkenntnisse zum Persönlichkeitsbild und zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung im Einzelfall derart ins Gewicht fallen, dass eine andere als die durch die Schwere des Dienstvergehens indizierte Maßnahme geboten ist (BVerwG, U.v. 28.7.2011 – 2 C 16.10 – juris Rn. 29 m.w.N.; B.v. 10.12.2015 – 2 C 6.14 – juris Rn. 16; OVG NW, U.v. 18.9.2019 – 3d A 86/18.O – juris Rn. 50 f.).

59

3.1 In Fällen des (innerdienstlichen) Betrugs zum Nachteil des Dienstherrn, den der Beklagte hier durch die oben beschriebenen falschen Angaben zur Überzeugung des Senats verwirklicht hat, ist regelmäßig die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (und bei Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts) geboten, wenn erschwerende Umstände vorliegen und keine gewichtigen Milderungsgründe entgegenstehen. Maßgeblich ist, ob eine Gesamtwürdigung ergibt, dass der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn endgültig verloren hat. Je gravierender die Erschwerungsgründe in ihrer Gesamtheit zu Buche schlagen, desto gewichtiger müssen die Milderungsgründe sein, um davon ausgehen zu können, dass noch ein Rest an Vertrauen zu dem Ruhestandsbeamten vorhanden ist. Erschwerungsgründe können sich z.B. aus Anzahl und Häufigkeit der Betrugshandlungen, der Höhe des Gesamtschadens, der missbräuchlichen Ausnutzung der dienstlichen Stellung oder dienstlich erworbener Kenntnisse sowie daraus ergeben, dass die Betrugshandlungen im Zusammenhang mit weiteren Verfehlungen von erheblichem disziplinarischen Eigengewicht, z.B. mit Urkundenfälschungen, stehen. Aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts lässt sich der Grundsatz ableiten, dass bei einem Gesamtschaden von über 5.000 Euro die Entfernung aus dem Dienst ohne Hinzutreten weiterer Erschwerungsgründe gerechtfertigt sein kann. Die Höhe des Gesamtschadens ist danach ein Erschwerungsgrund neben anderen (BVerwG, B.v. 6.5.2015 – 2 B 19.14 – juris Rn. 11; BayVGH, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 56).

60
Der Beklagte hat ausweislich des bestandskräftigen Bescheids des Landesamtes für Finanzen vom 14. Februar 2019 ungerechtfertigt Versorgungsbezüge in Höhe von 81.633,84 Euro erhalten. Die „Richtgröße“ von 5.000 Euro ist damit deutlich überschritten, so dass der Senat bei Anlegung des aus der vorzitierten Rechtsprechung gewonnenen Maßstabs als Ausgangspunkt seiner Erwägungen für die Zumessung der Disziplinarmaßnahme bei einem aktiven Beamten von der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (Art. 11 BayDG) ausgeht. Dieser Maßnahme entspricht bei einem Ruhestandsbeamten die Aberkennung des Ruhegehalts (Art. 13 BayDG).

61
Der Beklagte kann sich nicht darauf berufen, dass die Klägerseite ein Mitverschulden an der Schadenshöhe träfe. Sein diesbezüglicher Vortrag ist in sich nicht schlüssig und belegt vielmehr, dass er allein für die Höhe der Überzahlung verantwortlich ist. Sein Einwand, dass eine frühere Nachfrage bei ihm durch das Landesamt für Finanzen oder eine frühere Einleitung des Disziplinarverfahrens die Schadenshöhe reduziert hätte, greift nicht durch. Denn solange der Beklagte nichts von dem Ermittlungsverfahren gegen ihn wusste, hat er auf entsprechende Anfragen des Landesamtes für Finanzen stets die falsche Auskunft erteilt, keine Erwerbseinkünfte zu erzielen. Ab dem Zeitpunkt seiner Kenntnis von den gegen ihn laufenden Ermittlungen hat der Beklagte Anfragen des Landesamtes für Finanzen bezüglich seiner Erwerbseinkünfte nicht mehr beantwortet. Beide Verhaltensweisen stellen gleichermaßen Pflichtverletzungen des Beklagten dar. Eine positive Kenntnis von den Einkünften des Beklagten konnte die Klägerseite erst durch die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens erlangen. Bis dahin konnte das Landesamt für Finanzen nicht davon ausgehen, dass der Beklagte neben seinem Ruhegehalt Erwerbseinkünfte erzielt. Aus den Äußerungen Dritter ergab sich dies nicht eindeutig. Außerdem standen diesen die Angaben des Klägers gegenüber, von deren Richtigkeit die Klägerseite ausgehen musste, solange diese noch nicht widerlegt war. Für diese Fehlvorstellung trägt allein der Beklagte die Verantwortung. Er hat die Fehlvorstellung auf Klägerseite allein durch seine falschen Angaben ausgelöst. Die Klägerseite hat jede mögliche und rechtlich zulässige Maßnahme ergriffen, um den Sachverhalt aufzuklären, nachdem es einen Grund gab, an der Richtigkeit der Angaben des Klägers zu zweifeln. Der Beklagte hat nicht dazu beigetragen, den Sachverhalt richtigzustellen.

62
3.2 Erschwerend kommt hinzu, dass der Beklagte, trotz seiner Krankschreibung ab dem 2. September 2011 noch vor seiner Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung ab 1. Januar 2013 bereits ab September 2012 eine entgeltliche Beschäftigung bei privaten Unternehmen in den USA aufgenommen hat. Dem gingen schon im Juni 2012 Vorbereitungshandlungen für die Aufnahme einer Berufstätigkeit in den USA voraus, indem der Beklagte zu dieser Zeit ein Zertifikat für den Nachweis seiner beruflichen Qualifikation erworben hat. Die berufliche Tätigkeit während seines noch bestehenden aktiven Dienstverhältnisses hat er weder angezeigt noch hierfür eine Genehmigung beantragt. Hierdurch hat der Beklagte gezeigt, dass er sich innerlich von seinem Dienstherrn und den von ihm zu erfüllenden Dienstpflichten abgewandt hat. Vor diesem Hintergrund eines nicht rechtskonformen Verhaltens kann sich der Beklagte nicht darauf berufen, das von ihm begangene Dienstvergehen sei eine persönlichkeitsfremde Tat gewesen.

63
3.3 Milderungsgründe zugunsten des Beklagten liegen nicht vor.

64
Die von der Schwere des Dienstvergehens ausgehende Indizwirkung entfällt, wenn zugunsten des Beklagten gewichtige Entlastungsgründe zu berücksichtigen sind, die den Schluss rechtfertigen, der Beklagte habe das Vertrauen noch nicht endgültig verloren. Dabei sind auch die von der Rechtsprechung zu den Zugriffsdelikten entwickelten sogenannten anerkannten Milderungsgründe, wie besondere Konfliktsituationen (Handeln in einer wirtschaftlichen Notlage, in einer psychischen Ausnahmesituation oder in einer besonderen Versuchungssituation) und Verhaltensweisen mit noch günstigen Persönlichkeitsprognosen (freiwillige Wiedergutmachung des Schadens oder Offenbarung des Fehlverhaltens vor Tatentdeckung) in den Blick zu nehmen. Entlastungsgründe können sich aus allen Umständen ergeben. Sie müssen in ihrer Gesamtheit aber geeignet sein, die Schwere des Pflichtenverstoßes erheblich herabzusetzen.

65
Generell gilt, dass das Gewicht der Entlastungsgründe umso größer sein muss, je schwerer das Dienstvergehen aufgrund der Schadenshöhe, der Anzahl und Häufigkeit der Tathandlungen, der Begehung von „Begleitdelikten“ und anderen belastenden Gesichtspunkten im Einzelfall wiegt. Erforderlich ist stets eine Prognoseentscheidung zum Umfang der Vertrauensbeeinträchtigung auf Grundlage aller im Einzelfall be- und entlastenden Umstände. Entlastungsgründe sind bereits dann einzubeziehen, wenn hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte für ihr Vorliegen sprechen (BVerwG, U.v. 6.6.2007 – 1 D 2.06 – juris Rn. 25; BayVGH, U.v. 25.9.2013 – 16a D 12.1369 – juris Rn. 41; U.v. 24.9.2014 – 16a D 13.118 – juris Rn. 90).

66
Der Senat vermag keine Umstände zu erkennen, die ausnahmsweise die nach der Schwere der Dienstpflichtverletzungen indizierte Verhängung der Höchstmaßnahme ausschließen könnten. Insbesondere die in der Rechtsprechung entwickelten anerkannten Milderungsgründe kommen dem Beklagten nicht zugute.

67
3.3.1 Er kann sich nicht auf eine erheblich verminderte Schuldfähigkeit im Sinne der §§ 20, 21 StGB als Milderungsgrund berufen. Der Verweis des Beklagten, dass er in psychotherapeutischer Behandlung gewesen sei, ist unbehelflich. Denn es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass er aufgrund einer krankhaften oder anderen seelischen Störung gemäß §§ 20, 21 StGB im Zustand erheblich eingeschränkter Einsichts- oder Steuerungs- und damit verminderter Schuldfähigkeit gehandelt hat.

68
3.3.2 Bei der Schwere des von dem Beklagten begangenen Dienstvergehens, aufgrund dessen er sich als Beamter untragbar gemacht hat, können weder die fehlende Vorbelastung noch die dienstlichen Leistungen zu einer milderen Disziplinarmaßnahme führen. Diese Umstände stellen das normale Verhalten zur Erfüllung der Dienstpflichten dar und sind nicht geeignet, die Schwere des Dienstvergehens derart abzumildern, dass bei einem Beamten, der das in ihn gesetzte Vertrauen von Grund auf erschüttert hat, von einer Entfernung aus dem Beamtenverhältnis abgesehen werden könnte. Selbst langjährig überdurchschnittliche Leistungen sind für sich genommen regelmäßig nicht geeignet, gravierende Pflichtenverstöße in einem milderen Licht erscheinen zu lassen (BVerwG, B.v. 5.4.2013 – 2 B 79.11 – juris Rn. 27; BayVGH, U.v. 4.12.2024 – 16a D 22.1787 – juris Rn. 44; U.v. 29.7.2015 – 16b D 14.1328 – juris Rn. 40).

69
Gegen die Zerstörung des Vertrauensverhältnisses spricht vor allem nicht der Umstand einer mehrjährigen beanstandungsfreien Dienstausübung. Der Beklagte befand sich nach dem Bestehen der Anstellungsprüfung mit unterdurchschnittlicher Gesamtprüfungsnote und seiner Ernennung zum Polizeimeister mit Wirkung vom 1. September 2007 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 im aktiven Polizeivollzugsdienst. Von dieser kurzen Zeit befand er sich zudem ab dem 2. September 2011, mithin mehr als ein Drittel seiner Dienstzeit, im Krankenstand ohne aktiv Dienst zu leisten. Seine letzte dienstliche Beurteilung ist nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung geprägt von einem von ihm während des Dienstes begangenen Fehlverhaltens bei der Anwendung körperlicher Gewalt.

70
3.3.3 Es greift auch nicht der Milderungsgrund der freiwilligen Wiedergutmachung des Schadens. Freiwillig ist die Wiedergutmachung eines Schadens nur, wenn sie ohne äußeren oder inneren zwingenden Anlass erfolgt und das Verhalten des Beamten erkennbar von Einsicht oder Reue getragen ist. Nur unter diesen Voraussetzungen kann davon ausgegangen werden, dass die Schadenswiedergutmachung geeignet ist, das durch die Pflichtverletzung grundsätzlich zerstörte Vertrauen des Dienstherrn in die Zuverlässigkeit und Treuebereitschaft des Beamten wiederherzustellen (BayVGH, U.v. 20.5.2015 – 16a D 14.1158 – juris Rn. 64). Damit kann der Umstand, dass der Beklagte den durch seine Dienstpflichtverletzungen verursachten Gesamtschaden in Höhe der überzahlten Versorgungsbezüge vollständig zurückgezahlt hat, nicht durchgreifend zu seinen Gunsten berücksichtigt werden. Denn die Zahlung des aufgrund eines bestandskräftigen Rückforderungsbescheids vollstreckbaren Geldbetrags erfolgt nicht freiwillig zur Wiedergutmachung, sondern wegen ihrer Unausweichlichkeit.

71
3.3.4 Sonstige anerkannte Milderungsgründe wurden nicht geltend gemacht und sind nicht ersichtlich.

72
3.4 In der Gesamtschau aller be- und entlastenden Umstände ist nach Überzeugung des Senats die Aberkennung des Ruhegehalts angemessen und geboten. Die Verhängung der Höchstmaßnahme verstößt nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

73
Die gegen einen Beamten ausgesprochene Disziplinarmaßnahme muss unter Berücksichtigung aller für und gegen den Beamten sprechenden Umstände des Einzelfalls in einem gerechten Verhältnis zur Schwere des Dienstvergehens und zu seinem Verschulden stehen (vgl. BVerwG, B.v. 11.2.2014 – 2 B 37.12 – juris Rn. 18). Abzuwägen sind dabei das Gewicht des Dienstvergehens einerseits und die mit der Verhängung der Höchstmaßnahme einhergehende Belastung andererseits. Ist das Vertrauensverhältnis endgültig und grundlegend zerstört, erweist sich die Höchstmaßnahme als angemessene Reaktion auf das Dienstvergehen. Disziplinarmaßnahmen gegenüber Ruhestandsbeamten verfolgen neben der Pflichtenmahnung die Zwecke der Generalprävention, der Gleichbehandlung und der Wahrung des Ansehens des öffentlichen Dienstes. Ist der durch das Gewicht des Dienstvergehens eingetretene Vertrauensschaden mangels Milderungsgründen so erheblich, dass bei aktiven Beamten die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis geboten ist, erweist sich die Höchstmaßnahme gegenüber dem Ruhestandsbeamten als geeignete und erforderliche Maßnahme, den aufgezeigten Zwecken von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Ruhestandsbeamten Geltung zu verschaffen. Die Auflösung des Dienstverhältnisses beruht auf der schuldhaften Pflichtverletzung durch den Beamten und ist diesem als vorhersehbare Rechtsfolge bei derartigen Pflichtverletzungen zuzurechnen (vgl. BVerwG, U.v. 8.3.2005 – 1 D 15.04 – juris Rn. 49; U.v. 14.10.2003 – 1 D 2.03 – juris Rn. 49). Hat ein Beamter durch vorwerfbares Verhalten die Vertrauensgrundlage für die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses endgültig zerstört, ist seine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis die einzige Möglichkeit, das durch den Dienstherrn sonst nicht lösbare Beamtenverhältnis einseitig zu beenden. Die darin liegende Härte stellt sich für ihn nicht als unverhältnismäßig dar, weil sie auf einem ihm zurechenbaren Verhalten beruht und einem der anerkannten Ziele des Disziplinarrechts – nämlich der Aufrechterhaltung der Integrität und Funktionsfähigkeit des Berufsbeamtentums im Interesse der Allgemeinheit – dient (OVG RhPf, U.v. 27.4.2021 – 3 A 10779/20 – juris Rn. 62 m.w.N.).

74
Die Schwere des Dienstvergehens führt hier zu einem endgültigen Vertrauensverlust des Dienstherrn und der Allgemeinheit. Der Dienstherr muss darauf vertrauen dürfen, dass der Ruhestandsbeamte ihm gegenüber zutreffende Angaben macht und etwaige Einkünfte nicht verschweigt, zumal er insoweit – mangels Kontrollmöglichkeiten – auf die Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit des Ruhestandsbeamten angewiesen ist. Der Beklagte hat sich mangels durchgreifender Milderungs- und Entlastungsgründe als vertrauensunwürdig erwiesen und könnte auch als aktiver Beamter nicht mehr im Beamtenverhältnis verbleiben. Das Vertrauen des Dienstherrn in die ordnungsgemäße Abwicklung der Leistungsbeziehungen des Ruhestandsbeamten ist endgültig zerstört.

75

Den Beklagten trifft die Aberkennung des Ruhegehalts überdies finanziell angesichts seiner Erwerbseinkünfte, soweit diese bekannt sind, nicht schwer.

76
3.5 Die Einstellung des Strafverfahrens gegen eine Auflage gemäß § 153a StPO steht der disziplinarrechtlichen Verhängung der Höchstmaßnahme nicht entgegen. Disziplinarrecht und Strafrecht unterscheiden sich nach Rechtsgrund und Zweckbestimmung. Hat ein Ruhestandsbeamter durch eine schuldhafte Pflichtverletzung – unabhängig von ihrer strafrechtlichen Bewertung – das Vertrauensverhältnis zu seinem Dienstherrn zerstört, muss das Ruhestandsverhältnis aufgelöst werden. Dem steht Art. 103 Abs. 3 GG nicht entgegen, weil das sog. Doppelbestrafungsverbot nicht im Verhältnis von Disziplinarrecht zum Strafrecht gilt (BVerwG, U.v. 20.4.1999 – 1 D 44.97 – juris Rn. 40; B.v. 23.11.2009 – 2 B 87.08 – juris Rn. 5), zumal es strafrechtlich weder zu einem Schuld- noch zu einem Freispruch des Beklagten gekommen ist. Dass die Schwere der Schuld einem Absehen von der Strafverfolgung nicht entgegensteht (§ 153a Abs. 1 Satz 1 StPO), ändert nichts an dem aus den oben genannten Gründen eingetretenen Vertrauensverlust und den hieraus zu ziehenden disziplinarrechtlichen Konsequenzen.

II.

77
Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 72 Abs. 4 Satz 1 BayDG, § 154 Abs. 2 VwGO.

78
Das Urteil ist mit seiner Verkündung rechtskräftig geworden (Art. 64 Abs. 2 BayDG).